

**Vollzug der Baugesetze;**

**Erweiterung des Kiosks, Einbau eines Stehcafes auf dem Grundstück in der Bahnhofstraße 20 in Eching (Fl.Nr. 1027/62 + 1027/69 der Gemarkung Eching)**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung**

Am 18.07.2018 erteilte das Landratsamt Freising die baurechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Kiosks, Einbau eines Stehcafes auf o.g. Grundstück.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

**R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G :**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. **Contu**

**Landratsamt Freising**  
Immissionsschutzbehörde  
Az. 41-1711

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma NBS Bioenergie GmbH auf Erteilung einer immissionsschutz-**

**rechtlichen Genehmigung nach § 4 sowie § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer NawaRo-Biogasanlage (Feuerungswärmeleistung: 1,318 Megawatt sowie max. 2,075 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr) auf dem Grundstück Flur-Nr. 2420 und 2421 Gemeinde und Gemarkung Neufahrn b. Freising**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 sowie 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Firma NBS Bioenergie GmbH hat am 15.06.2018 beim Landratsamt Freising die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Von dem Vorhaben ist das Grundstück 2420 und 2421 Gemeinde und Gemarkung Neufahrn b. Freising betroffen.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 sowie 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 562, Telefon 08161/600-462 eingeholt werden.

Freising, den 19.07.2018  
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde

gez. **Maier**